

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der VEEUZE GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Erbringung der in dem Vertrag oder in seinen Anlagen genannten Dienstleistungen durch die VEEUZE GmbH (im Folgenden „VEEUZE“) zu den nachfolgenden Bedingungen.
2. VEEUZE ist nicht zum Vertragsabschluss verpflichtet.
3. Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und von VEEUZE oder von Subunternehmern eingesetzten Mitarbeitern wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 2 Vergütung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Vergütung für die Leistungen von VEEUZE ergibt sich aus dem Vertrag sowie den dem Vertrag beigefügten Anlagen.
2. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird VEEUZE die geschuldete Vergütung dem Auftraggeber gesondert monatlich im Nachhinein in Rechnung stellen.
3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungseingang ohne Abzug fällig.
4. Es kann ein vom Auftraggeber abweichender Rechnungsempfänger vereinbart werden. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.
5. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
6. Die Aufrechnung des Auftraggebers mit anderen als unbestrittenen, von VEEUZE anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ist ausgeschlossen.
7. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist für den Auftraggeber ausgeschlossen.
8. Sollte der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht insbesondere auf unbestrittene Rechnungen trotz Mahnung nicht nachkommen, hat VEEUZE das Recht, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.

§ 3 Leistungserbringung durch VEEUZE

1. VEEUZE erbringt die in dem Vertrag oder seinen Anlagen genannten Leistungen.
2. Die Vertragsgegenständlichen Leistungen werden zu den gültigen Geschäftszeiten von VEEUZE (Montag – Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) erbracht. Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen nur gegen gesonderte Vergütung.
3. VEEUZE erbringt ihre Leistungen in eigener Verantwortung, wobei sie bei der Durchführung der von ihr übernommenen Tätigkeiten hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers unterliegt. VEEUZE bedient sie bei der Leistungserbringung ihrer Mitarbeiter/innen als Erfüllungsgehilfen. Sie unterliegen ausschließlich den Weisungen von VEEUZE.
4. VEEUZE ist berechtigt, von ihr zu erbringende vertragliche Leistungen ganz oder teilweise ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten zu übertragen. Die Untervergabe einiger oder aller Vertragspflichten entbindet VEEUZE jedoch nicht von der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird VEEUZE die zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
2. Ist nach der Leistungsvereinbarung oder dem Gesetz eine Abnahme erforderlich, so geltend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Auf Verlangen von VEEUZE sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbstständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so gilt die letzte Teilabnahme zugleich als Endabnahme.
 - b) Eine Teil- oder Endabnahme gilt spätestens als erklärt, wenn der Auftraggeber nach der Ablieferung der Leistung und angemessener Prüfungsfrist nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen die Abnahme unter Angabe von Gründen schriftlich verweigert (Abnahmefiktion) oder der Auftraggeber die abzunehmende Leistung in Betrieb nimmt.
3. Sollte für die Durchführung der Leistungen durch VEEUZE ein spezifisches Fachwissen und Know-how zwingend erforderlich sein, bietet der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages VEEUZE und dessen Mitarbeitern an, dieses spezifische Fachwissen und Know-how in Theorie und Praxis kostenlos zu vermitteln.
4. Sämtliche Transportkosten sowie die Kosten der Verpackung, Versicherungen, Entsorgung und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftraggeber, sofern im Vertrag oder seinen Anlagen nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit VEEUZE vereinbarte Termine einzuhalten sowie erforderliche Mitwirkungspflichten zu erfüllen, oder diese Termine rechtzeitig (mind. 3 Tage vorher) schriftlich (Textform genügt) beim jeweiligen VEEUZE Ansprechpartner zu stornieren. Hält der Auftraggeber vereinbarte Termine und/oder erforderliche Mitwirkungspflichten nicht ein oder storniert diese Termine nicht rechtzeitig, behält sich VEEUZE das Recht vor, entstandene Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
6. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, App-Store-Konten bei Drittanbietern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Google Play Store und den Apple App Store, anzulegen, zu pflegen und deren Anforderungen zu erfüllen. VEEUZE übernimmt keine Aufgaben in Zusammenhang mit der Einrichtung oder Verwaltung von App-Stores. VEEUZE liefert ausschließlich die fertige Anwendung in einer Form, die für den Upload in bestehende App-Stores geeignet ist. Die Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Richtlinien und das Hochladen der Anwendung in die Stores obliegt vollständig dem Auftraggeber. VEEUZE übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder Probleme, die durch Fehler oder Versäumnisse bei der Anlage oder Pflege der App-Stores seitens des Auftraggebers entstehen.

§ 5 Fristen und Termine

1. Verbindliche Termine für Lieferungen oder Leistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch VEEUZE. Soweit die Vertragstermine noch nicht verbindlich kalendermäßig vereinbart werden können, hat VEEUZE das Recht, Vertragstermine gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen kalendermäßig festzulegen.
2. Eine vereinbarte Frist für Lieferungen oder Leistungen (Lieferfrist) beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Unvorhergesehene Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von VEEUZE liegen (einschließlich von VEEUZE nicht zu vertretenden Leistungsschwierigkeiten des Vorlieferanten), verlängern die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch bei Streiks und Aussperrung. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, ist VEEUZE berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nacherfüllung die jeweilige Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 6 Gewährleistung

1. Im Falle einer Werkleistung gewährleistet VEEUZE, dass die von ihr zu erbringenden Leistungen den in dem Vertrag oder in den Anlagen beschriebenen Leistungskriterien entsprechen.
2. Für mangelhafte Leistungen leistet VEEUZE bei Werkleistungen zunächst nach eigener Wahl Nachbesserung oder Neuherstellung.
3. Die Sachmängelhaftung bei Werkleistungen erstreckt sich nicht auf solche von VEEUZE erbrachten Leistungen, die der Auftraggeber nachträglich ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Auftraggeber hat sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Gewährleistung einschließlich Service-Level haben können, VEEUZE vorzeitig schriftlich anzuzeigen.
4. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
5. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren bei Werkleistungen 12 Monate nach Abnahme der jeweiligen Leistung.

§ 7 Haftung

1. Im Falle von leichtfahrlässiger Schadensverursachung durch VEEUZE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von VEEUZE ausgeschlossen. Der Ausschluss der Haftung bezieht sich jedoch nicht auf die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist jedoch auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen typischerweise gerechnet werden muss.
2. Im Fall von § 7 Ziffer 1 Satz 3 ist die Haftung auf den Gesamtauftragswert beschränkt.
3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
4. VEEUZE übernimmt keine Garantie oder Verantwortung dafür, dass eine von VEEUZE entwickelte oder unterstützte Anwendung von Drittanbieter-Plattformen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Google Play Store oder den Apple App Store, akzeptiert, veröffentlicht oder zugelassen wird. Die Entscheidung über die Annahme einer Anwendung obliegt ausschließlich den jeweiligen Plattformbetreibern und unterliegt deren Richtlinien und Bestimmungen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Anforderungen der jeweiligen App-Stores zu prüfen und sicherzustellen, dass die eingereichte Anwendung den geltenden Richtlinien entspricht. Etwaige Änderungen, die nach einer Ablehnung seitens der Plattform erforderlich sind, können zusätzliche Kosten verursachen.
5. VEEUZE übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen bei der Überprüfung und Annahme von Anwendungen durch Drittanbieter-Plattformen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Google Play Store oder den Apple App Store. Solche Verzögerungen liegen außerhalb des Einflussbereichs von VEEUZE und können nicht als Grund für die Nichteinhaltung von Fristen oder vertraglich vereinbarten Terminen herangezogen werden. Sollten Fristen aufgrund von Verzögerungen bei der App-Store-Akzeptanz überschritten werden, ist jegliche Haftung von VEEUZE in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Einhaltung von Zeitplänen von Faktoren abhängig ist, welche außerhalb des Einflussbereichs beider Parteien liegen können.

§ 8 Schutzrechte Dritter

1. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von VEEUZE erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Leistungen hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird VEEUZE nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, oder den Auftraggeber von Nutzungs-/Lizenzgebühren für die Benutzung der Leistungen gegenüber dem Dritten freistellen. Ist VEEUZE dieses zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird VEEUZE die Leistung gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurücknehmen. Für die Nutzung der Leistung kann VEEUZE vom Auftraggeber angemessenen Wertersatz verlangen.
2. Voraussetzungen für die Haftung des Auftraggebers nach Ziff. 1 ist, dass der Auftraggeber VEEUZE von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit VEEUZE führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
3. Soweit der Auftraggeber selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen VEEUZE nach Ziff. 1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch eine vom Auftraggeber nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass Leistung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von VEEUZE erbrachten Leistungen eingesetzt wird.
4. VEEUZE haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.
5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen durch die VEEUZE GmbH

§ 9 Kündigung, Vertragsverletzung

1. Das beiderseitige Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, gesetzten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Eine Fristsetzung oder Abmahnung ist entbehrlich, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen. Die Kündigung kann nur innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnis der die Kündigung rechtfertigenden Tatsachen erfolgen. Den Parteien steht insbesondere ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine Partei

- a) zahlungsunfähig oder überschuldet ist,
- b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei mangels der Kosten dieses Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird oder
- c) eine Partei freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat.

2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Vorstehende Rechte haben keinen Einfluss auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche von VEEUZE.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die die Vertragspartner im Zusammenhang mit dem in der Präambel genannten Zweck austauschen und die – soweit schriftlich, in anderer Form verkörpert oder elektronisch übermittelt – als „vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet werden oder – soweit mündlich mitgeteilt – bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet werden. Auch ohne ausdrücklichen Hinweis sind Informationen vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung, wenn ein verständiger Dritter diese Informationen als schützenswert, mithin als vertraulich zu behandeln ansehen würde. Vertrauliche Informationen umfassen sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen.

3. Die in Ziffer 1 enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die

- a) der empfangenden Partei bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
- b) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der empfangenden Partei, dessen verbundene Gesellschaften und/ oder deren Berater zu vertreten haben, vorausgesetzt, dass vertrauliche Informationen nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden;
- c) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt – nach Kenntnis der empfangenden Partei – bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;

d) von dem überlassenden Vertragspartner schriftlich freigegeben worden sind.

4. „Dritte“ sind nicht Mitarbeiter der Parteien, die diese zu dem vorgesehenen Zweck benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung mindestens aufgrund einer gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind. „Dritte“ sind auch nicht die mit den Parteien gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Im Übrigen werden die Parteien nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind.

5. Die vorgenannten Verpflichtungen enden 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages.

§ 11 Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Begründung, Durchführung, Beendigung und Refinanzierung des Vertrages auf Basis des berechtigten Interesses von VEEUZE. Dies beinhaltet auch die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Auskunfteien zur Prüfung der Bonität.

2. Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers, so werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AV) nach Art. 28 DSGVO abschließen. Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung ist hinsichtlich personenbezogener Daten grundsätzlich der Auftraggeber als Verantwortlicher i.S.d. Art. 28 DSGVO für die Einhaltung der Regelungen der DSGVO und des BDSG verantwortlich.

§ 12 Referenz

Der Auftraggeber räumt VEEUZE ein zeitlich unbegrenztes Recht ein, Namen und Logo des Auftraggebers für Marketingzwecke, insbesondere für Firmenbroschüren, Ausschreibungsangebote sowie Internetauftritte als Referenz anzugeben.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Soweit sich in einer durch das Einkaufssystem automatisiert generierten Bestellung des Auftraggebers systembedingt ein Verweis auf etwaige Einkaufs- oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers findet, sind sich die Parteien einig, dass trotz dieses Verweises die Bestellung nicht auf Grundlage dieser Bedingungen, sondern ausschließlich auf Grundlage der Bedingungen dieses Vertrages erfolgt.

2. Änderungen/ Ergänzungen zu diesem Vertrag nach dessen Abschluss bedürfen grundsätzlich der Schriftform (Textform genügt).

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.

4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist für beide Parteien der Geschäftssitz von VEEUZE.

Stand: 01.01.2025